

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2025.00092 vom 15. Oktober 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_SB.2025.00092

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2025.00092 du 15 octobre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2025.00092 del 15 ottobre 2025

Regeste

Wiederaufnahme im Kostenpunkt nach teilweiser Gutheissung der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten durch das Bundesgericht. Strittig war die kommunale Steuerhoheit. Gemäss Bundesgericht ist für die Streitwertberechnung im Zusammenhang mit der Beschwerde der steuerpflichtigen Gesellschaft (SB.2023.00088) nicht auf die gesamte Steuerbelastung in der Gemeinde X abzustellen, sondern lediglich auf die Mehrsteuer, welche sich aufgrund der (bestrittenen) primären Steuerpflicht in der Gemeinde X ergebe (E. 2). Vor Verwaltungsgericht waren drei verschiedene Beschwerden zu beurteilen, jene der Gemeinde Y, jene der Gemeinde X und jene der Pflichtigen. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden vor Verwaltungsgericht für die drei Verfahren je separat festgelegt. Die separate Regelung basiert auf dem Verständnis, dass die Kosten- und Entschädigungsfolgen auch bei vereinigten Verfahren gleich zu regeln sind, wie wenn das Verwaltungsgericht die einzelnen Eingaben getrennt behandelt hätte. Die Vereinigung hat lediglich zur Folge, dass die weiteren Verfahrensschritte für alle Beteiligten im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden und über die vereinigten Eingaben in einem Rechtsprechungsakt gemeinsam entschieden wird. Die von einer Verfahrensvereinigung betroffenen Parteien werden dadurch aber nicht zu einfachen oder notwendigen Streitgenossen. Eine gemeinschaftliche Aufteilung von Kosten zwischen den Verfahrensbeteiligten der drei Beschwerdeverfahren ist nicht zulässig (E. 3.1). Neu festzusetzen sind daher nur die Kosten des Verfahrens SB.2023.00088, welches von der Pflichtigen als Beschwerdeführerin geführt wurde (E. 3.3). Die Streitwertberechnung für das Verfahren SB.2023.00087 erfolgte auf anderer Grundlage: Hier verlangte die Gemeinde X, dass ihr die kommunale Steuerhoheit über die Pflichtige zuzusprechen sei. Dabei lag nicht nur die Differenz zwischen den Steuerbeträgen aufgrund der unterschiedlichen Gemeindesteuerfüsse im Streit, sondern die Differenz der gesamten geschuldeten Gemeindesteuer. Die Höhe der Gerichtsgebühr für das Verfahren SB.2023.00087 bleibt daher unverändert (E. 3.4). Neufestsetzung der Gerichtskosten für das Verfahren SB.2023.00088.

Erwägungen

E. 2

Das Bundesgericht erwog mit Blick auf die ■ im vorliegenden Zusammenhang einzig interessierende ■ Kosten- und Entschädigungsfolge, dass bei der Streitwertberechnung nicht die gesamte Steuerbelastung in der Gemeinde, sondern lediglich die Differenz zur bisherigen Steuerpflicht, also die sich aus dem angefochtenen Entscheid ergebende Mehrbelastung, massgebend sei. Das Verwaltungsgericht habe in seinem Entscheid zu Unrecht auf die gesamte mutmassliche Steuerbelastung in der Gemeinde X abgestellt. Diese

Erwägungen gründeten auf dem Eventualantrag der Pflichtigen, wonach für die Ermittlung des massgeblichen Streitwerts für die Pflichtige nicht auf die gesamte Steuerbelastung in der Gemeinde X abzustellen sei, sondern lediglich auf die Mehrsteuer, welche sich aufgrund der primären Steuerpflicht in der Gemeinde X ergebe (vgl. BGr, 8. Juli 2025, 9C_517/2024 und 9C_520/2024, Sachverhalt C.b.).

E. 3.1

Gestützt auf die verbindlichen Anweisungen des Bundesgerichts ist das Verfahren "im Kostenpunkt" wieder aufzunehmen und "unter Berücksichtigung des zutreffenden Streitwerts über die Kostenfolgen (Kosten und Entschädigung)" neu zu befinden. Dabei ist zu beachten: Vor Verwaltungsgericht waren drei verschiedene Beschwerden ■ jene der Gemeinde Y, jene der Gemeinde X und jene der Pflichtigen ■ zu beurteilen. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden für die Verfahren SB.2023.00086, SB.2023.00087 und SB.2023.00088 je separat festgelegt. Die separate Regelung basiert auf dem Verständnis, dass die Kosten- und Entschädigungsfolgen auch bei vereinigten Verfahren gleich zu regeln sind, wie wenn das Verwaltungsgericht die einzelnen Eingaben getrennt behandelt hätte. Die Vereinigung hat lediglich zur Folge, dass die weiteren Verfahrensschritte für alle Beteiligten im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden und über die vereinigten Eingaben in einem Rechtsprechungsakt gemeinsam entschieden wird. Die von einer Verfahrensvereinigung betroffenen Parteien werden dadurch aber nicht zu einfachen oder notwendigen Streitgenossen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 2. A., Zürich 1999, Vorbemerkungen zu §§ 4–31 N. 35; Anja Martina Binder, Verwaltungsrechtspflege des Kantons Zürich, Zürich/St. Gallen 2021, § 2 N. 159). Eine gemeinschaftliche Aufteilung von Kosten zwischen den Verfahrensbeteiligten der drei Beschwerdeverfahren ist nicht zulässig (vgl. AGVE 2007 S. 228, S. 230).

E. 3.2

Daraus folgt, dass das Verfahren SB.2023.00086 im Kostenpunkt nicht mehr aufgenommen werden muss. Denn die Gemeinde Y, die das Verfahren SB.2023.00086 angehoben hat und welcher die Kosten des Verfahrens SB.2023.00086 auferlegt wurden, verzichtete auf einen Weiterzug ans Bundesgericht, weshalb das Verfahren bereits auf Stufe Verwaltungsgericht rechtskräftig abgeschlossen wurde. Das Verfahren SB.2023.00086 ist somit von der vorliegenden Wiederaufnahme nicht betroffen, zumal der Pflichtigen in diesem Verfahren ohnehin keine Kosten auferlegt wurden.

E. 3.3

Neu festgesetzt werden müssen die Kosten des Verfahrens SB.2023.00088, welches von der Pflichtigen als Beschwerdeführerin geführt wurde. Hier ist für die Streitwertberechnung lediglich die Differenz der Steuerbeträge mit Blick auf die unterschiedlichen Gemeindesteuerfüsse zugrunde zu legen. Denn durch die interkommunale Neuzuteilung des Steuersubstrats an eine andere Gemeinde würde insgesamt eine höhere Steuerbelastung resultieren (vgl. BGr, 11. Dezember 2024, 9C_454/2023, E. 1.3.3.4 und E. 1.3.4 mit Verweis auf die Kammerminderheit der Vorinstanz, siehe VGr, 24. Mai 2023, SB.2022.00109 und SB.2022.00110). Der Streitwert vor Verwaltungsgericht in Bezug auf das von der Pflichtigen geführte Verfahren SB.2023.00088 betrug total Fr. 14'838.20, da aus der Optik der Pflichtigen nur die Steuerperioden 1.1.–31.12.2019 und 1.1.–31.12.2020 im Streit lagen. Daraus resultiert neu eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'650.-. An der

Kostenverlegung ändert sich freilich nichts: Die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens SB.2023.00088 sind nach wie vor vollumfänglich der Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG]) und steht dieser keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG).

E. 3.4

Die Streitwertberechnung für das Verfahren SB.2023.00087 erfolgt auf anderer Grundlage: Hier verlangte die Gemeinde X, dass ihr die kommunale Steuerhoheit über die Pflichtige ab der Steuerperiode 2011 zuzusprechen sei. Dabei lag nicht nur die Differenz zwischen den Steuerbeträgen aufgrund der unterschiedlichen Gemeindesteuerfüsse im Streit, sondern die Differenz der gesamten geschuldeten Gemeindesteuer. Die B AG führte in ihrer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht selbst aus, dass es der Beschwerdegegnerin (Gemeinde X) um "Alles oder Nichts" gehe. Die Pflichtige geht aber fehl, wenn sie davon ausgeht, auch für SB.2023.00087 sei der Streitwert aufgrund ihrer eigenen Interessen bzw. lediglich basierend auf der Differenz der Gemeindesteuerfüsse zu berechnen (vgl. deren Antrag [S. 3] und die Begründung in der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 20. September 2024, S. 19 und S. 20). Für die Streitwertberechnung im Verfahren SB.2023.00087 war und ist einzig der Antrag der Gemeinde X im Verhältnis zum Dispositiv des Steuerrekursgerichts massgebend. Daher ist die Höhe der Gerichtsgebühr im Verfahren SB.2023.00087 unverändert auf Fr. 8'190.- festzusetzen und sind diese Kosten der Gemeinde X zur Hälfte sowie der Pflichtigen und der Gemeinde Y je zu einem Viertel aufzuerlegen.

E. 4

Die Gerichtskosten dieses Verfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.